



## Hygienekonzept für die Kleinschwimmhalle

### Allgemein:

1. Die Entscheidung über die Öffnung der Kleinschwimmhalle obliegt der Stadt Laichingen.
2. Die Gesundheit aller Badegäste und betreuenden Personen hat Priorität.
3. Die Corona Verordnungen der Bundes- und der Landesregierung sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen.
4. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
5. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
6. Personen, die in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist der Zutritt in die Kleinschwimmhalle verboten.
7. Der Zutritt zur Schwimmhalle ist lediglich denjenigen Personen gestattet, die einen **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** vorzeigen können.

- In der **Basisstufe** ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines **Antigen- oder PCR-Testnachweises** gestattet.
- In der **Warnstufe** ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines **PCR-Testnachweises** gestattet.
- In der **Alarmstufe** ist **nicht-immunisierten** Personen der **Zutritt nicht mehr gestattet**.
- In der **Alarmstufe II** ist der Zutritt auch **immunisierten Personen** nur noch nach Vorlage eines **Antigen- oder PCR-Testnachweises** gestattet.

### Ausnahmen von der 3G, PCR-Testpflicht und 2G:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig) (negativer Antigen-Test erforderlich).

- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021) (negativer Antigen-Test erforderlich).

#### Ausnahmen von der 2G plus Regelung:

- Personen, die ihre Drittimpfung (Booster) erhalten haben.
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt.
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig) (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021) (negativer Antigen-Test erforderlich).

#### Verhalten im Gebäude:

8. Die Kleinschwimmhalle ist mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske zu betreten. Die Maske ist, bis sich der Gast in der Umkleidekabine befindet, zu tragen. Beim Verlassen ist der Mund- und Nasenschutz ebenfalls von der Umkleide bis zum Verlassen des Bades zu tragen.
9. Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Jeder Gast soll sich beim Eintritt die Hände desinfizieren.
10. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
11. Es sollen vorzugsweise die Einzelkabinen genutzt werden. In der Sammelumkleide sollen die Mindestabstände eingehalten werden. Es können sich maximal 7 Personen gleichzeitig in der Sammelumkleide aufhalten. In der Familienumkleide darf sich nur eine Person bzw. mehrere Personen aufhalten, wenn sie aus einem Haushalt stammen. Der Aufenthalt in den Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
12. Während des gesamten Aufenthaltes soll ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten werden.
13. Es wird eine begrenzte Anzahl an Spinden zur Verfügung gestellt, um persönliche Dinge während des Aufenthaltes im Bad zu verwahren.
14. Jeder Gast muss bei der Anmeldung seine Kontaktdaten hinterlassen. Diese werden 4 Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, sich über die Luca-App zu registrieren.

#### Aufenthalt im Bad:

15. Die Duschen dürfen von jeweils max. 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Der Aufenthalt in den Duschen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
16. Die Toiletten dürfen von je max. 1 Person genutzt werden. Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
17. Im Becken ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen stattfindet.
18. Der Ein- und Ausstieg aus dem Becken ist getrennt voneinander zu nutzen, um den Mindestabstand zu gewährleisten.
19. Schwimm- und Trainingsutensilien dürfen nicht ausgegeben werden. Es dürfen nur persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien benutzt werden.

#### Reinigung:

20. Die Oberflächen folgender Gegenstände sind nach jeder Trainings- oder Kurseinheit von einer verantwortlichen Person zu desinfizieren: Handläufe, Türgriffe, Sitzflächen in den Umkleiden, Sitzbank im Bad, Startblöcke.

#### Datenerhebung:

21. Die Kontaktdaten aller Personen sowie die Dauer des Aufenthalts sind in den ausgelegten Registrierungslisten zu dokumentieren. Sofern die Kontaktdaten aller Teilnehmer beim Verein hinterlegt sind, genügt die Angabe des Belegungszeitraums und des Verantwortlichen mit Telefonnummer. Die Registrierungslisten werden unter Beachtung des Datenschutzes vom Hausmeister abgelegt. Die Daten werden von der Stadt für den Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der DSGVO vernichtet.

Laichingen, 06.12.2021

**Klaus Kaufmann, Bürgermeister**